

## **Kulturverein Freital e. V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Freital e. V.“. Er wird unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dippoldiswalde eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freital.

#### **§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung, d.h. seine Ziele, Aufgaben und Ergebnisse sind auf die Förderung von Kultur, Kunst und Traditionen gerichtet.  
Er soll Interesse und Engagement fördern, das kulturelle Bedürfnis sowie die Kreativität der Menschen aller Altersgruppen beeinflussen, um das kulturelle Erbe zu erhalten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Vereinstätigkeit umfaßt schwerpunktmäßig folgende Bereiche:
  - Auf der Grundlage des Vertrages mit der Stadt Freital betreibt der Kulturverein Freital e. V. das Kulturhaus Freital.
  - Der Verein hilft seinen Mitgliedern bei der Durchsetzung ihrer Interessen, sofern diese den unter Pkt. (1) genannten Zielstellungen entsprechen.
  - Der Verein unterstützt das Kulturhaus.
  - Der Verein baut Kontakte zu entsprechenden Gruppen, Einrichtungen und Institutionen auf.
  - Der Verein tritt selbst als Veranstalter auf.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anerkennung der Satzung, der Zahlung des ersten Jahresbeitrages und der Aushändigung der Mitgliedskarte. Die Zahlung des ersten Jahresbeitrages ist einen Monat nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand fällig. Über den jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Das Konto ist auf der Mitgliedskarte ausgewiesen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung und ohne Begründung erklärt werden. Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat bzw.
  - b) der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

#### **§ 4**

### **Finanzierung und Eigentumsverhältnisse**

- (1) Der Verein finanziert sich aus folgenden Quellen:
  - aus den Mitgliedsbeiträgen
  - aus eigenen Aktivitäten
  - aus Zuschüssen der Kommune, des Landkreises und des Regierungspräsidiums
  - aus Spenden von Einzelpersonen, Betrieben, Einrichtungen, Parteien, Verbänden und Vereinen
- (2) Ausrüstungen und Anschaffungen aus eigenen Mitteln und Spenden sind Eigentum des Vereins.
- (3) Auf der Grundlage von Absprachen und entsprechender vertraglicher Absicherung kann der Verein Einrichtungen des Landkreises und der Kommune als Einrichtungen des Vereins übernehmen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen, das Recht darauf, Unterstützung und Aktivitäten des Vereins entsprechend seines Tätigkeitsbereiches in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht wahrzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Jahresbeitrag entsprechend der Festlegungen der Mitgliederversammlung zu zahlen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht der Loyalität dem Verein gegenüber.

#### **§ 6**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder und Personen, die sich um den Verein oder das Vereinsanliegen besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Sie haben die Rechte der Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

#### **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

#### **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu. Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - die Erteilung der Entlastungen
  - die Festlegung des Jahresbeitrages
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern
  - die Satzungsänderung und Auflösung
  - die Verwendung der Mittel
  - die Wahl von Ehrenmitgliedern

(2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung kann auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder – unter Angabe der Gründe – einberufen werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Beschlüssen über Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen müssen mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

(4) Über die Leitung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und bei Wahlhandlungen die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand des Vereines obliegt die Vertretung des Vereines nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten nach § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder,

e) die Bestellung/ Abberufung des Direktors des Kulturhauses der Stadt Freital und ist auf der Grundlage des Überlassungsvertrages mit der Stadt Freital Arbeitgeber für alle Mitarbeiter des Kulturhauses,

f) die Kontrolle und Einflussnahme auf die betriebswirtschaftlichen Prozesse des Kulturhauses,

g) die Einhaltung und Umsetzung der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Freital.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann, wenn erforderlich, weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

(3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied des Vereines in den Vorstand zu berufen.

(5) Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig auf der Grundlage eines abgestimmten Terminplanes statt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Niederschriften über Beschlüsse und Festlegungen sind mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollzähligkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zwecke, unter Wahrung der Frist, einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Deutsche Krebshilfe e. V., Buschstraße 32, 53113 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

(3) Die Vereinsmitglieder haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens.

**§ 12**  
**Beschluß**

Die Satzung vom 31.07.1996 wurde von den Mitgliederversammlungen am 29.03.2004, am 10.10.2004 und am 30.04.2010 überarbeitet und beschlossen.